

Fall 1

Täter A

Tatbestände:

§ 303 StGB fremde Sache beschädigen oder zerstören; hier: A schneidet den Zaun der Holding Bau AG auf

§ 123 StGB widerrechtliches Eindringen in Geschäftsräume; hier: A dringt in die Verkaufsräume der Holding Bau AG ein

§ 223 StGB körperliche Misshandlung/Gesundheitsschädigung; hier: A schlägt auf den Kollegen X ein

§ 224 StGB mittels einer Waffe oder gefährlichem Werkzeug; hier: A benutzt einen Holzknüppel als gefährliches Werkzeug gegen den Kollegen X

§ 185 StGB Beleidigung durch Kundgabe der Miss- bzw. Nichtachtung; hier: A Beleidigt die Sicherheitsmitarbeiter als „Blödmänner“ (Strafantrag gem. § 194 StGB ist zu stellen)

§ 242 StGB fremde, bewegliche Sache und Wegnahme in rechtswidriger Zueignungsabsicht; hier: A hat eine Kiste mit Werkzeugen der Holding Bau AG gestohlen. Diebstahl ist hier vollendet (eigener Gewahrsam begründet), aber noch nicht beendet (gesichert)

§ 243 StGB Einbrechen, Einsteigen in eine Räumlichkeit; hier A dringt durch den Zaun der Holding AG ein um zu stehlen

§ 243 StGB verdrängt/konsumiert §§ 123 und 303 StGB

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (+)

Rechtswidrigkeit

- Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor

Schuld

- Es liegen keine Schuldausschließungsgründe vor

Ergebnis:

A ist zu bestrafen gemäß...

§§ 223, 224, 185, 242, 243, 52 StGB (Tateinheit da Vorliegen eines einheitlichen Tatentschlusses/Handlungseinheit)

b) Die vorläufige Festnahme nach **§ 127 (1) StPO** war gerechtfertigt, weil hier mehrere **frische Straftaten** durch A verübt wurden, dieser **betroffen** oder **verfolgt** wurde (hier angetroffen), seine **Identität nicht sofort feststellbar war** und somit die Gefahr bestand das sich A der Strafverfolgung entzieht (**Fluchtverdacht**)

c)

Das Vorgehen der SMA war rechtlich zulässig. (Hinweis auf **§§ 859, 860 BGB** Selbsthilfe des Besitzers/Besitzdieners gegen verbotene Eigenmacht nach **§ 858 BGB**). Gemäß **§ 855 BGB** haben die SMA die rechtlichen Befugnisse als Besitzdiener und durften gem. **§ 860 BGB** das Diebesgut (die im Kofferraum deponierten Werkzeuge) im Sinne der Besitzkehr auch mit angemessener Gewalt in Verwahrung nehmen.

2 Aufgabe

§ 323c Unterlasse Hilfeleistung (TBM's benennen...wer in einer Gefahr..... nicht Hilfe leistet.....Hier: B fährt an Unfallstelle vorbei ohne der verletzten Person zu helfen, obwohl es zumutbar gewesen

3 Aufgabe

Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung nach § 823 BGB. Wer vorsätzlich oder fahrlässig.....(hier Schmerzensgeldforderung gegen A)

2 Fall

Tatbestand § 123 StGB

Objektiver Tatbestand

- Widerrechtliches Eindringen in befriedetes Besitztum; *hier*: Der junge Mann steigt über den Zaun der Poseidon Wassersport e.V. und dringt widerrechtlich ein

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (+)

Rechtswidrigkeit

- Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor

Schuld

- Es liegen keine Schuldausschließungsgründe vor

Ergebnis: der junge Mann hat tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt und sich nach **§ 123 StGB** strafbar gemacht. Ein Strafantrag gem. § 123, Abs. 2 ist zu stellen. Es handelt sich weiterhin um ein Vergehen

2 Aufgabe

Tatbestand § 265a, 25 StGB

Objektiver Tatbestand

- Automat, Veranstaltungseintrittsgeld erschleicht, Entgelt nicht verrichtet; *hier*: Die jungen Männer sind auf das Gelände der Poseidon Wassersport e.V. eingedrungen, haben dort das Schwimmbecken genutzt ohne das Entgelt/Eintritt zu entrichten

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (+)

Rechtswidrigkeit

- Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor

Schuld

- Es liegen keine Schuldausschließungsgründe vor

§ 25 StGB

Hier: Mehrere Jugendliche begehen gemeinschaftlich (Mittäter) eine Straftat

Ergebnis: Die jungen Männer haben tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt und sich nach **§ 265a, 25 StGB** strafbar gemacht

Ein Strafantrag ist gem. § 265a, Abs. 3 StGB zu stellen. Es handelt sich weiterhin um ein Vergehen

3 Aufgabe

§ 229 BGB Allgemeine Selbsthilfe da ein zivilrechtlich einklagbarer Anspruch gegeben ist, die Obrigkeit (Polizei) nicht rechtzeitig erreichbar ist und bei Nichthandeln der Anspruch vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

4 Aufgabe

Tatbestand § 201a StGB Abs. 1

- Von einer anderen Person, die sich in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt
- Hier: Der Mann fertigt unbefugt eine Bildaufnahme der jungen Frau in einer Umkleidekabine an

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (+)

Rechtswidrigkeit

- Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor

Schuld

- Es liegen keine Schuldausschließungsgründe vor

Ergebnis: Die jungen Männer haben tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt und sich nach **§ 201a StGB** strafbar gemacht

Ein Strafantrag gem. § 205 StGB ist zu stellen; Ausnahme: „besonderes öffentliches Interesse“ (relatives Antragsdelikt)

5 Aufgabe

§ 904 BGB Angreifender Notstand

Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist; hier: Die Wegnahme und Nutzung der Gehilfe war durch den **§ 904 BGB** nicht widerrechtlich da eine gegenwärtige Gefahr für das Leben des Kleinkindes vorlag.

Der Eigentümer kann gem. **§ 904 BGB** Schadenersatz verlangen. Hier würde die Versicherung der Poseidon Wassersport e.V. den Schaden für die zerbrochene Gehilfe übernehmen